

Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

53.Jahrgang Nr. 18 28.09.2018

Inhalt:

- 1. Tagesordnung für die Sitzung der Rates der Stadt Oer-Erkenschwick am Donnerstag, 11. Oktober 2018, 15.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Oer-Erkenschwick
- 2. Bekanntmachung der Einzelsatzung Eichendorffstraße
- 3. Bekanntmachung der Einzelsatzung Kantstraße

1. TAGESORDNUNG für die Sitzung des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick am 11. Oktober 2018, 15.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Öffentliche Sitzung

- 01. Einwohnerfragestunde
- 02. Genehmigung der Niederschrift

Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/0621

03. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und des Entwurfs der 7. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für den Konsolidierungszeitraum 2012 - 2021

Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/0624

04. Kommunaler Jahresabschluss 2017

Feststellung, Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastungserteilung

Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/0622

05. Fortschreibung Förderprogramm Gute Schule 2020

Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/0613

06. Festlegung der Schulgrößen für Schulen in Sekundarstufe I

Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/0616

07. Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleiter

Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/0606

08. Antrag der BOE-Fraktion vom 17.08.2018

hier: Fortschreibung Verkehrskonzept

Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/0623

09. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.09.2018 hier: Maßnahmen zum Schutz von Insekten

- 10. Anfragen und Anregungen
- 11. Mitteilungen

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Oer-Erkenschwick, 28.09.2018, 10.20 Uhr

Wewers Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Einzelsatzung Eichendorffstraße vom 28.09.2018

zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5. ABS.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 13.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Eichendorffstraße wird von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Knappenstraße als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 StVO gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 5 lit.f der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014 (ABS) ausgebaut. Die Umgestaltung erfolgt als Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise in durchschnittlicher **Breite** von 8.00 einschließlich Straßenentwässerungsanlagen, Parkflächen, Straßenbegleitgrün, verkehrsberuhigender Elemente und der Straßenbeleuchtung. Aufgrund der dadurch entstehenden Erneuerungsund Verbesserungsvorteile werden Straßenbaubeiträge nach Maßgabe der ABS und dieser Satzung erhoben.

§ 1

Das Satzungsgebiet ergibt sich aus der anliegenden Karte.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 ABS in Ergänzung der ABS für die Anlage Eichendorffstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Knappenstraße auf

70 v. H.

für sämtliche Teileinrichtungen festgesetzt.

Die anrechenbare Breite wird auf durchschnittlich 8,00 m festgelegt. Für die Berechnung gilt § 4 Abs. 4 der ABS.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 7.8.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 für die Eichendorffstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Knappenstraße vom 30.11.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der beschlossene Satzungstext stimmt mit dem bekannt gemachten Satzungstext überein und es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

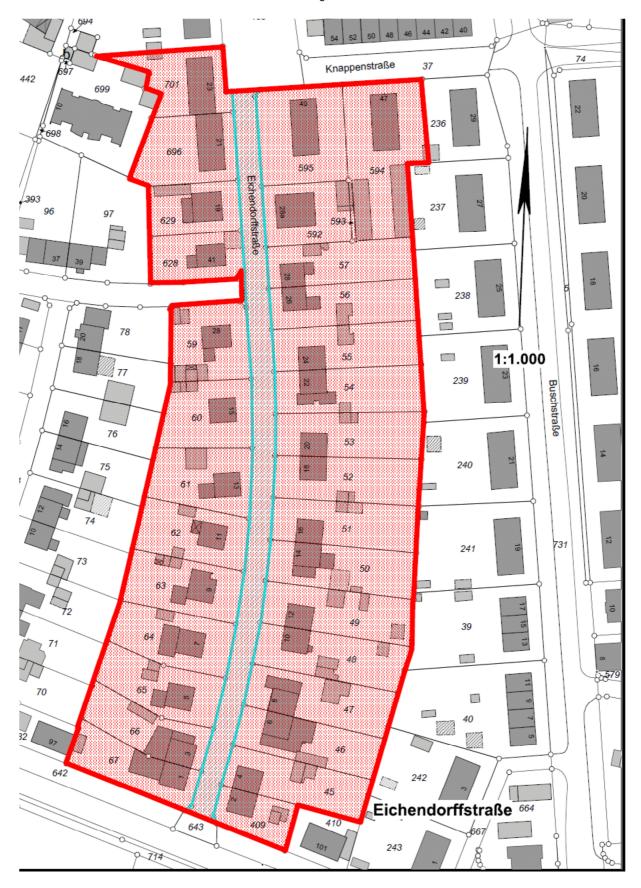
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriftennach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Oer-Erkenschwick, 28.09.2018, 10.20 Uhr

Wewers Bürgermeister

Geänderte Karte mit dem Satzungsgebiet nur Anlage Eichendorffstraße



3. Bekanntmachung der Einzelsatzung Kantstraße vom 28.09.2018

zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 ABS.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 13.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kantstraße wird von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Hermann-Löns-Str. als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 StVO gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5, Abs.5 lit.f der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014 (ABS) ausgebaut. Die Umgestaltung erfolgt als Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise in durchschnittlicher Breite von 7,00 m einschließlich Straßenentwässerungsanlagen, Parkflächen, Straßenbegleitgrün, verkehrsberuhigender Elemente und der Straßenbeleuchtung. Aufgrund der dadurch entstehenden Erneuerungsund Verbesserungsvorteile werden Straßenbaubeiträge nach Maßgabe der ABS und dieser Satzung erhoben.

§ 1

Das Satzungsgebiet ergibt sich aus der anliegenden Karte.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 ABS in Ergänzung der ABS für die Anlage Kantstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Hermann –Löns-Straße auf

70 v. H.

für sämtliche Teileinrichtungen festgesetzt.

Die anrechenbare Breite wird auf durchschnittlich 7,00 m festgelegt. Für die Berechnung gilt § 4 Abs. 4 ABS.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 7.8.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 für die Kantstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Hermann-Löns-Straße vom 30.11.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der beschlossene Satzungstext stimmt mit dem bekannt gemachten Satzungstext überein und es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

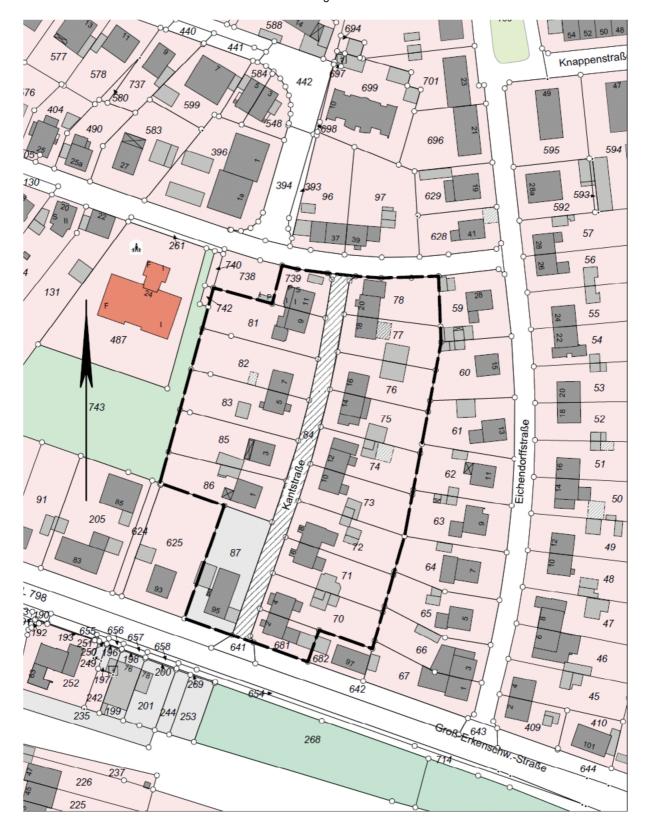
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriftennach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Oer-Erkenschwick, 28.09.2018, 10.20 Uhr

Wewers Bürgermeister

Geänderte Karte mit dem Satzungsgebiet nur Anlage Kantstraße



Übersicht unmaßstäblich Kantstraße